

Thesepapier zur Dissertation

Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften

eingereicht von: Paweł Bielawski

Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie

Philologische Fakultät

Universität Leipzig

Gliederung:

1. Problemstellung
2. Ziel der Arbeit
3. Forschungsstand
4. Methoden
5. Ablauf der Untersuchung
6. Thesen
7. Zusammenfassung der Ergebnisse
8. Bibliographie

1. Problemstellung

Juristische Texte bestehen zu einem großen Teil aus festen Wortverbindungen (Krzemińska-Krzywda 2010: 137; Pontrandolfo 2015: 148), feste Wortverbindungen wiederum sind länder- und fachspezifisch und für Nichtjuristen deshalb oft unbekannt. Dazu kommt, dass es keine rechtsphraseologischen Nachschlagewerke gibt, die das Identifizieren und das Übersetzen rechtssprachlicher Phraseologie unterstützen könnten. All das hat zur Folge, dass das Übersetzen juristischer Phraseologie Übersetzern erhebliche Probleme bereitet.

Nichtsdestotrotz wurde die juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung bisher nicht behandelt. In keiner Studie wurde auch der Versuch unternommen, Probleme, die das Übersetzen juristischer Phraseologie bereitet, zu lösen. Mit dieser Arbeit soll diese Lücke gefüllt werden.

2. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Studie ist es, das Potential der Phraseologieforschung für die Rechtsübersetzung offenzulegen und Erkenntnisse der Phraseologieforschung für die Rechtsübersetzung nutzbar zu machen. Dabei gilt es, juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung zu erforschen und einen Beitrag zu deren Übersetzung im Deutsch-Polnischen Sprachenpaar zu leisten.

Da viele Probleme und Übersetzungsfehler beim Übersetzen juristischer Texte daraus resultieren, dass Übersetzer, die keine Juristen sind, die zu übersetzenden Inhalte nicht kennen bzw. nicht verstehen (sie wissen oft nicht, zu welchem Zweck der von ihnen zu übersetzende Text verwendet wird und welche Rechtsfolgen dessen Verwendung im Recht mit sich bringt), wird im Rahmen der Arbeit auch eine übersetzungsrelevante Textanalyse beschrieben: In diesem Zusammenhang wird gezeigt, welche Text- bzw. Kommunikationsparameter beim Rechtsübersetzen relevant sind und welche Erkenntnisse durch deren Untersuchung für die Rechtsübersetzung erbracht werden können.

3. Forschungsstand

Die eingereichte Arbeit ist meines Wissens die erste Studie, in der juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung erörtert wird. Es ist auch die erste Studie, in der die Textsorte Anklageschrift aus linguistischer und translatologischer Sicht ausführlich untersucht wird.

4. Methoden

Der praktische Teil der Arbeit erfolgt in Anlehnung an eine korpusbasierte Analyse und gründet sich deshalb auf Methoden der Korpuslinguistik. In der gesamten Studie jedoch werden Erkenntnisse bzw. Methoden der Phraseologie, der Korpuslinguistik, der Textlinguistik, der Fachsprachenforschung, der Übersetzungswissenschaft, der Lexikografie und der Rechtswissenschaft integriert und für die Zwecke der Rechtsübersetzung verwertet – in dieser Hinsicht ist die Studie interdisziplinär.

5. Ablauf der Untersuchung

Mit Blick auf die Nutzbarkeit von Erkenntnissen der Phraseologie für die Rechtsübersetzung, die Problematik der Übersetzung juristischer Phraseologie (feste Wortverbindungen der Rechtssprache sind länder- und fachspezifisch und für Nichtjuristen deshalb oft unbekannt) und die Formelhafteigheit juristischer Texte (sie enthalten musterhafte textsortentypische bzw. -spezifische Formulierungen und bestehen zu einem großen Teil aus festen Wortverbindungen) wird zunächst in Anlehnung an eine korpusbasierte Analyse deutscher und polnischer Anklageschriften (ein Korpus von 1000 Seiten DIN A4 – 500 Seiten pro Sprache; 51 deutsche und 53 polnische Texte) ein

bedeutender Teil des phraseologischen Bestandes der deutschen und der polnischen Rechtssprache identifiziert. Das phraseologische Inventar beider Rechtssprachen wurde in Anlehnung an ein eigens erstelltes Modell klassifiziert – dieses Modell ermöglicht nicht nur die Klassifizierung, sondern auch die Identifizierung fester Wortverbindungen der deutschen und der polnischen Rechtssprache.

Auf der Grundlage von Ergebnissen der durchgeführten Korpusanalyse wird das Potential der Formelhaftigkeit für die Rechtsübersetzung ausgeschöpft: Hierfür wird ein Formulierungsmuster deutscher und polnischer Anklageschriften erstellt und in die jeweilige Zielrechtssprache (Deutsch und Polnisch) übersetzt. Aus den erfassten textsortentypischen Rechtsphraseologismen hingegen wird ein zweisprachiges Glossar zusammengestellt. Neben der Darstellung eines Verfahrens zur Überwindung von Schwierigkeiten, die das Übersetzen juristischer Phraseologie bereitet, bietet die Dissertation somit auch Hilfsmittel, die in übersetzerischer Praxis Anwendung finden können.

6. Thesen

Aufgrund der empirischen Untersuchung und der im Laufe der ganzen Arbeit durchgeführten Analysen haben sich im Rahmen der Studie die folgenden Thesen ergeben.

6.1. Grundlegende Thesen

These 1: Übersetzen bedeutet handeln.

Ein Kommunikationsakt wird in der Pragmatik bzw. der Pragmalinguistik als ein Handlungsakt betrachtet (vgl. etwa Searle 2007; Sandig 1978: 69; Brinker 2001: 107). Kommunizieren – sei es mündlich oder schriftlich – bedeutet demzufolge *handeln*. Da die Übersetzung eine Art interlingualer Kommunikationsakt ist, bedeutet auch *übersetzen handeln*. Mit ihren Übersetzungen vollziehen Rechtsübersetzer nicht nur sprachliche, sondern auch außersprachliche Handlungen, die außersprachliche Veränderungen und Folgen mit sich bringen. Dies sowie die Tatsache, dass die interlinguale Rechtskommunikation auf Rechtsübersetzer angewiesen ist, hat zur Folge, dass Rechtsübersetzer den interlingualen Rechtsdiskurs mitgestalten (z. B. den Verlauf des Strafverfahrens). Daraus ergibt sich die Verantwortung der Rechtsübersetzer für ihre Leistungen, die auch strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. § 189 GVG; Löwe/Rosenberg 2010: § 189 GVG; Meyer-Goßner-Schmitt § 191 GVG).

These 2: Grundkenntnisse im Recht der Ausgangs- und der Zielrechtssprache sind die Grundvoraussetzung für die Rechtsübersetzung.

Gegenstand der Rechtsübersetzung sind nicht Benennungen, sondern Begriffe bzw. Inhalte, die durch Benennungen repräsentiert sind. Da es keinen Zusammenhang zwischen den beiden Entitäten, d. h. zwischen Benennungen und Begriffen gibt – sie sind voneinander unabhängig (vgl. Wüster 1991: 1f.) –, reichen solide Kenntnisse der Ausgangs- und der Zielsprache für die Rechtsübersetzung nicht aus. Vielmehr sind dafür auch Grundkenntnisse in den jeweiligen Rechtssystemen (des der Ausgangs- und des der Zielrechtssprache) unentbehrlich. Für Übersetzer ohne juristische Ausbildung ist beim Rechtsübersetzen Lektüre von Gesetzen, Gesetzeskommentaren, der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur notwendig.

These 3: Untersuchung der Phraseologie ist für die Rechtsübersetzung relevant.

Rechtstexte bestehen zu einem großen Teil aus Wortverbindungen. Studien zur Rechtsübersetzung sollen sich deshalb nicht auf Terminologie beschränken, wie es bisher oft der Fall war, sondern auch die Phraseologie als eigenen Forschungsgegenstand betrachten.

6.2. Thesen in Bezug auf die Rechtslinguistik

These 4: Merkmale der Rechtssprache sind durch Analysen aller Textsorten des Rechts zu ermitteln.

Die Sprache manifestiert sich in Texten, denn „noch niemals ist Sprache in anderer Form als in Textform vorgekommen“ (vgl. Hartmann 1964: 5). Demzufolge manifestiert sich auch die Rechtssprache in Texten, und zwar in Rechtstexten. Da es zwischen den einzelnen Rechtstexten Unterschiede bezüglich des Stils gibt, sind Merkmale der Rechtssprache durch Analysen aller juristischen Textsorten zu ermitteln. Da die Eigenschaften der Rechtssprache jedoch durch Analysen verschiedener Textsorten des Rechts ermittelt werden müssen, treffen sie auf die einzelnen Textsorten nicht gleichermaßen, sondern zu einem größeren oder kleineren Grad zu.

6.3. Thesen in Bezug auf die Rechtsübersetzung

These 5: Inhalte, von denen die Wirksamkeit eines jeweiligen Rechtstextes abhängt, sind vollständig und besonders sorgfältig zu übersetzen.

Inhalte vieler juristischer Textsorten sind durch bestimmte Rechtsvorschriften vorgeschrieben, was zur Folge hat, dass beim Fehlen eines Inhaltselements ein betreffender Text im Rechtsdiskurs unwirksam wird. Inhalte, von denen die Wirksamkeit eines jeweiligen Textes abhängt, sind deshalb vollständig und besonders sorgfältig zu übersetzen.

These 6: Gesetzlich festgelegte Anforderungen an Verfasser von Rechtstexten gelten auch für Rechtsübersetzer.

Beim Übersetzen von Rechtstexten sind Richtlinien bezüglich der Formulierungsweise zu berücksichtigen. So geht mit der Notwendigkeit, den Anklagesatz – in Hinsicht auf dessen Relevanz für das Strafverfahren – klar, eindeutig und auf eine dem Angeschuldigten verständliche Art und Weise zu formulieren (vgl. Graf 2015: 130; RiStBV 110 Abs. 1), die Notwendigkeit einher, diesen Teiltex der Anklageschrift besonders sorgfältig (klar, eindeutig und auf eine dem Angeschuldigten verständliche Art und Weise) zu übersetzen.

These 7: Distinktive Textsortenmerkmale sind übersetzungsrelevant.

Textsorten sind Kommunikationsmuster. Da die Übersetzung eine Art interlinguale Kommunikation ist, sind distinktive Textsortenmerkmale (vgl. Heinemann 2000: 513) auch für den (Rechts-)Übersetzungsprozess relevant. In erster Linie ist dies der Inhalt des Ausgangstextes, weil man wissen muss, was zu vermitteln ist (vgl. Kade 1968: 58f.). Ebenso wichtig ist dabei die Kommunikationsfunktion (Zweck), also die Intention des Senders, die der Autor mit seinem Text verfolgt, weil die Kommunikation nur dann gelingen kann, wenn die Intention des Senders vom Empfänger realisiert wird (vgl. Neubert 1968: 28; Kade 1968: 56f.; Schmidt 1981: 42f., 23). Ferner gehört auch die Situativität dazu, weil der Zweck interlingualer Kommunikation und damit eines Zieltextes bisweilen erst unter Berücksichtigung von Kommunikationsteilnehmern (des Textproduzenten bzw. Senders und des Textempfängers bzw. Adressaten) und des Verwendungskontextes ermittelt werden kann (vgl. Šarčević 1997: 19, 56; ähnlich dazu Busse 1992: 91–93); der Empfänger auch deswegen, weil juristische Texte anders für Juristen als für Laien übersetzt werden können – es ist nämlich davon auszugehen, dass eine Anklageschrift für einen Rechtslaien in eine einfachere Sprache übersetzt werden kann (soll) als etwa für einen Rechtsanwalt (vgl. Šarčević 1990: 156f.). Und schließlich ist die Formelhaftigkeit zu nennen, weil mit Routineformeln oft fachspezifische Inhalte zum Ausdruck gebracht werden. Durch eine Analyse jener Aspekte, die zugleich distinktive Textsortenmerkmale sind, können somit übersetzungsrelevante Erkenntnisse erbracht werden, d. h. solche, die dem Übersetzungsprozess zugrunde zu legen sind. Für die Rechtsübersetzung ist eine Analyse der genannten Textsortenmerkmale auch deshalb wichtig, weil Rechtsübersetzer von ihren Auftraggebern in der Regel keine zusätzlichen Informationen bezüglich des Übersetzungsauftrags bekommen.

6.4. Thesen in Bezug auf die Phraseologie

These 8: Feste Wortverbindungen, die herkömmlicherweise zur Peripherie der Phraseologie gerechnet werden, stellen in statistischer Hinsicht das Zentrum der Phraseologie dar.

In dem analysierten Korpus dominieren nichtidiomatische feste Wortgruppen. Auch andere Phraseologieforscher weisen darauf hin, dass im Rahmen ihrer Studien deutlich weniger bzw. kaum idiomatische feste Wortverbindungen identifiziert wurden (vgl. Woźniak 2016: 108; Biel 2014: 177). Daraus geht hervor, dass feste Wortverbindungen, die herkömmlicherweise zur Peripherie der Phraseologie gerechnet werden, in statistischer Hinsicht das Zentrum der Phraseologie darstellen.

These 9: Die Reproduzierbarkeit ist bedingungslos zu Merkmalen der Phraseologie zu rechnen.

Neben der Polylexikalität, der Festigkeit und der Idiomatizität wird zu Merkmalen der Phraseologie auch die Reproduzierbarkeit gerechnet. Es ist jedoch ein problematisches und umstrittenes Merkmal. Fleischer (1997: 63) zählt die Reproduzierbarkeit zwar zu phraseologischen Kriterien, nach denen feste von freien Wortverbindungen unterschieden werden können, aber er bemerkt zugleich, dass „nicht nur lexikalische Einheiten im engeren Sinn“, sondern auch „»vorgeformte« Satzstücke, Sätze und Satzkomplexe“ „»reproduziert« werden“; eine Anerkennung von Reproduzierbarkeit als ein phraseologisches Kriterium wäre mithin – so Fleischer – mit der Einbeziehung aller reproduzierbaren Spracherscheinungen in die Phraseologie gleichbedeutend, was den Gegenstandsbereich dieser linguistischen Teildisziplin erweitern und die Abgrenzung zwischen deren einzelnen Typen in einem noch größeren Maße erschweren würde. Demzufolge beschränkt er die Gültigkeit der Reproduzierbarkeit auf Spracherscheinungen, die den Umfang eines grammatischen Satzes nicht überschreiten (vgl. Fleischer 1997: 63, 68f.). Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Ermittlung der Textformelhaftigkeit durch Erfassung einzelner fester Wortverbindungen (solcher unter der Satzgrenze und solcher vom Umfang eines ganzen grammatischen Satzes) erfolgt, sodass durch die Einbeziehung ganzer Texte in die Phraseologie nicht so sehr deren Untersuchungsgegenstand erweitert wird, als vielmehr die Betrachtung von Phraseologismen um den Aspekt ihres textsortenbildenden Potenzials ergänzt wird. Außerdem erfüllen formelhafte Texte zwei Kriterien der Phraseologie – sie sind polylexikal und fest. Die Reproduzierbarkeit ist also bedingungslos als Merkmal der Phraseologie zu bewerten.

6.5. Aufgrund der durchgeführten Korpusanalyse aufgestellte Thesen

These 10: Die Formelhaftigkeit ist ein Merkmal der Rechtssprache.

Im Laufe der Korpusanalyse wurde beobachtet, dass bestimmte Rechtsinhalte in den Anklageschriften (z. B. Tatbestandsmerkmale, Gesetzwidrigkeit, Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit Rechtsvorschriften) stets mit denselben Formeln ausgedrückt werden, was impliziert, dass die Formelhaftigkeit nicht auf Textformulierungsmustern, d. h. auf globalen Schemata, nach denen ganze Texte abgefasst werden, beruht, sondern auch kürzere Sprachformen betrifft und folglich als Merkmal der ganzen Rechtssprache gilt.

These 11: Die Formelhaftigkeit der Rechtssprache impliziert eine gewisse Vorhersehbarkeit der Rechtsübersetzung

Die Formelhaftigkeit der Rechtssprache, also die Tatsache, dass Rechtstexte nach Mustern abgefasst werden und Rechtsinhalte stets mit denselben Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden, impliziert eine Wiederholbarkeit bestimmter (einfacher und komplexer) Wortschatzeinheiten in Rechtstexten und damit zugleich eine Wiederholbarkeit der von Rechtsübersetzern übertragenen Formulierungen, was wiederum eine gewisse Vorhersehbarkeit der Rechtsübersetzung ermöglicht. Es ist nämlich zu erwarten, dass man beim Übersetzen eines Textes jene Sprachmittel antrifft, die das Textmuster einer betreffenden Textsorte bilden, zu erwarten ist auch, dass bestimmte Rechtsinhalte immer mit denselben Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden. Dies belegen Ergebnisse der durchgeführten Korpusanalyse von Anklageschriften, während deren Spracheinheiten ermittelt wurden, die das Muster der Textsorte bilden und somit in jeder Anklageschrift vorkommen. Während der Analyse wurden auch Formeln erfasst, mit denen bestimmte Inhalte (u. a. Tatbestandsmerkmale, die Gesetzwidrigkeit, sog. Konkurrenzen von Straftaten bzw. Strafvorschriften und das Strafmaß), obwohl von verschiedenen Autoren, stets mit denselben Formeln ausgedrückt wurden.

These 12: Die Formelhaftigkeit der Rechtssprache kann für die Rechtsübersetzung nutzbar gemacht werden

Die Formelhaftigkeit der Rechtssprache, die sich dadurch äußert, dass in allen Texten derselben Textsorte dieselben strukturbildenden Spracheinheiten vorkommen und dass bestimmte rechtsrelevante Inhalte stets, d. h. textsortenunabhängig, mit denselben Formeln zum Ausdruck gebracht werden, ermöglicht eine gewisse Vorhersehbarkeit der Rechtsübersetzung und kann somit für die Rechtsübersetzung nutzbar gemacht werden. Da man beim Übersetzen eines Rechtstextes immer jene Sprachmittel antrifft, die das Muster einer betreffenden Textsorte bilden, können im Rahmen

einer Korpusanalyse Textmuster aller häufig übersetzten Textsorten der Ausgangs- und der Zielrechtssprache ermittelt und in die jeweilige Arbeitssprache übersetzt werden. Übersetzte Formulierungsmuster können dann als Hilfsmittel (in Form einer Vorlage) beim Übersetzen verwendet werden. (Ähnlich verwenden angehende Juristen Textmuster als Vorlagen beim Erstellen von Rechtstexten.) Außerdem kann auch ein allgemeines Glossar oder mehrere thematische bzw. textsortenbezogene Glossare erstellt werden, das/die sich aus strukturbildenden Spracheinheiten und Formeln speisen würde(n), mit denen rechtsrelevante Inhalte routinemäßig ausgedrückt werden.

These 13: Fazit und Hauptthese der Studie

Als Fazit und Hauptthese der Studie ergibt sich, dass durch eine textsortenbezogene Analyse der Formelhaftigkeit juristischer Textsorten und Vorbereitung textsortenbezogener Glossare die Rechtsübersetzung effizienter und weniger fehleranfällig gemacht werden kann.

7. Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit Blick auf die Kulturspezifik fester Wortverbindungen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei deren Übersetzung wurden feste Wortverbindungen der deutschen und der polnischen Rechtssprache zu einem bedeutenden Teil identifiziert und in Form einer Übersicht zusammengetragen. Diese Zusammenstellung soll Übersetzern ermöglichen, die Verknüpfbarkeit ausgewählter Wörter durch das Nachschlagen in der Liste (Kapitel 4.9 der Arbeit) bzw. im Glossar (im Anhang der Arbeit) zu erfahren.

Während der Analyse wurde beobachtet, dass manche der in deutschen und polnischen Anklageschriften vorgefundenen Sprachmittel in jedem Exemplar der Textsorte vorkommen und deshalb als textmusterbildend zu bewerten sind. Daraus resultiert, dass deutsche und polnische Anklageschriften nach einem Muster verfasst werden und folglich formelhafte Texte sind. Diese Beobachtung unterstützt die These, wonach juristische Texte routinemäßig bzw. nach Mustern abgefasst werden und folglich formelhafte Texte sind.

Während der Untersuchung wurde auch beobachtet, dass bestimmte Rechtsinhalte (u. a. Tatbestandsmerkmale, Straftatumstände, Strafmaß) in Anklageschriften verschiedener Autoren stets mit denselben Formulierungen ausgedrückt werden. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Formelhaftigkeit nicht auf Textformulierungsmustern, also auf globalen Schemata beruht, nach denen ganze Texte erstellt werden, sondern auch an textsortenunabhängigen Sprachformen erkennbar ist, woraus resultiert, dass die Formelhaftigkeit ein Merkmal der ganzen Rechtssprache ist.

In Anlehnung an die Resultate der durchgeführten Untersuchung konnte eingesehen werden, dass die Formelhaftigkeit eine gewisse Wiederholbarkeit mancher (einfacher und komplexer) Wortschatzeinheiten in bestimmten juristischen Textsorten und damit zugleich eine Wiederholbarkeit der von Rechtsübersetzern übertragenen Formulierungen impliziert. Die Formelhaftigkeit als ein Merkmal juristischer Textsorten garantiert diese Wiederholbarkeit und ermöglicht dadurch eine gewisse Vorhersehbarkeit der Rechtsübersetzung, denn es ist zu erwarten, dass man beim Übersetzen eines Rechtstextes jene Sprachmittel antrifft, die das Textmuster einer betreffenden Textsorte bilden. Es ist zudem zu erwarten, dass bestimmte Rechtsinhalte immer mit denselben Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden. Auf dieser Einsicht aufbauend, kann die Formelhaftigkeit für die Rechtsübersetzung nutzbar gemacht werden: es können nämlich textsortenbezogene Hilfsmittel erarbeitet werden (etwa Listen mit juristischen festen Wortverbindungen, textsortenbezogene Formulierungsmuster und deren Übersetzungen sowie textsortenbezogene Glossare), die das Übersetzen juristischer Phraseologie effizienter und weniger fehleranfällig machen.

Da juristische Texte zu einem großen Teil aus festen Wortverbindungen bestehen (Routineformeln bilden deren Struktur und dienen zum Ausdruck rechtsspezifischer Inhalte), soll im Rahmen der Rechtstranlatologie nicht nur Terminologie, sondern auch die Phraseologie untersucht werden, denn wie mit dieser Studie offengelegt wurde, kann die Phraseologieforschung einen bedeutenden Beitrag zur Rechtsübersetzung leisten.

8. Bibliographie

- Biel, Łucja (2014): „Phraseology in Legal Translation: a Corpus-based Analysis of Textual Mapping in EU Law“. In: Le Cheng, King Kui Sin, Anne Wagner (Hg.) (2014): *The Ashgate Handbook of Legal Translation*. Farnham: Ashgate. S. 177–192.
- Brinker, Klaus (⁵2001): *Linguistische Textanalyse: eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Erich Schmidt.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text: Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Fleischer, Wolfgang (²1997): *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Niemeyer.
- Graf, Jürgen Peter (⁹2015): *Mustertexte zum Strafprozess*. München: Beck.
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz (in der Fassung vom 9. 5.1975; BGBl. I S. 1077).
- Hartmann, Peter (1964): „Text, Texte, Klassen von Texten“. In: Walter A. Koch (Hg.) (1972): *Strukturelle Textanalyse*. Hildesheim u. a.: Olms. S. 1–22.

- Heinemann, Wolfgang (2000): „Textsorte – Textmuster – Texttyp.“ In: Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hg.) (2000): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter. S. 507–523.
- Krzemińska-Krzywda, Joanna (2010): „Juristische Phraseologie und Formulierungsmuster als Übersetzungsproblem“. In: Julian Maliszewski (Hg.) (2010): *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen*. Frankfurt (Main) u.a.: Lang. S. 137–149.
- Kade, Otto (1968): *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Enzyklopädie.
- Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner (Begr.)/Stuckenberg, Carl-Friedrich (²⁶2010): *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Bd. 10: GVG, EGGVG*. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Neubert, Albrecht (1968): „Pragmatische Aspekte der Übersetzung“. In: Neubert (Hg.) (1968), S. 21–33.
- Pontrandolfo, Gianluca (2015): „Investigating judicial phraseology with cospe: a contrastive corpus-based study“. In: Claudio Fantinuoli, Federico Zanettin (Hg.) (2015): *New directions in corpus-based translation studies*. Berlin: Language Science Press. S. 137–160.
- RiStBV = Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (in der Fassung vom 26.11.2018; BAnz AT 30.11.2018 B3).
- Sandig, Barbara (1978): *Stilistik: Sprachpragmatische Grundlegung der Stilbeschreibung*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Šarčević, Susan (1990): „Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura“. In: *Babel* 36, S. 155–166.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague u.a.: Kluwer Law International.
- Schmidt (1981) = Autorenkollektiv/Schmidt, Wilhelm (Hg.) (1981): *Funktional-kommunikative Sprachbeschreibung. Theoretisch-methodische Grundlegung*. Leipzig: Bibliographisches Institut.
- Searle, John R. (2007): *Sprechakte: ein sprachphilosophischer Essay*. Übersetzt von Rolf Wiggerhaus und Renate Wiggerhaus. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Woźniak, Joanna (2016): *Fachphraseologie am Beispiel der deutschen und der polnischen Fassung des Vertrags von Lissabon*. (Danziger Beiträge zur Germanistik, 52). Frankfurt (Main) u. a.: Peter Lang.
- Wüster, Eugen (³1991): *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

P. Bielewski